

Vereinigter Papierfachverband München e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigter Papierfachverband München e.V." (VPM).
- (2) Sie hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen. Verbandsadresse ist die Adresse des amtierenden Schatzmeisters.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Absolventen, die am Oskar- von – Miller - Polytechnikum, Abteilung Papiertechnik bzw. an der Hochschule für angewandte Wissenschaften, München, Studiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papierstudiert und ihre Ausbildung mit einem Examen abgeschlossen haben.
- (2) Der Verband erfüllt den Vereinszweck insbesondere durch Unterstützung und Förderung sowie der Organisation des fachwissenschaftlichen Gedankenaustauschs der Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Studiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier.
- (3) Die Erzeugung und Verarbeitung von Papier als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen wird vom Verein gefördert. Der Verein bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Orientierung, eine Heimat. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis der Mitglieder setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können die Absolventen des ehemaligen Oskar-von-Miller-Polytechnikums, Abteilung Papiertechnik, bzw. Absolventen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Studiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier, sowie deren Vorläufer, und Absolventen der Ingenieurschule Altenburg werden, sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers der oben genannten Einrichtung. Weiter die Mitglieder der Verbände Fachvereinigung für Papiertechnik Köthen-München und der Papiermachertafelrunde Altenburg-München, die ihre Ausbildung mit einem Examen abgeschlossen haben. Ebenso Mitglieder von Landesgruppen, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausreichen.
- (3) Auf Antrag können Personen ordentliche Mitglieder werden, die an einer der oben genannten Einrichtungen und anderen Hochschulen studiert haben, ohne ihr Studium mit dem Examen abzuschließen und eine branchennahe Qualifikation (Papier und Verpackung) erworben haben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Studiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier, die in der Aktivitas des VPM zusammengeschlossen sind.
- (5) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person, Firma und Institution, insbesondere aus der Papier- und Verpackungsindustrie und ihnen verwandter Industriezweige werden.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und sind mit einer Person, die jeweils zu benennen ist, stimmberechtigt.
- 6) Ehrenmitglieder können auf Antrag eines Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
- (7) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Für die Ablehnung einer Aufnahme bedarf es keiner Angabe von Gründen.

§ 4 Aktivitas

- (1) Die Aktivitas setzt sich aus Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Studiengang Verpackungstechnik und Verfahrenstechnik Papier, zusammen.
- (2) Sie wählt jeweils einen eigenen oder gemeinsamen Vorstand für Papier und Verpackung, der sich jeweils folgendermaßen zusammensetzt:
 - a) 1. Vorsitzender der Aktivitas,
 - b) 2. Vorsitzender der Aktivitas,
 - c) Schriftführer der Aktivitas,
 - d) Kassenwart der Aktivitas,
 - e) Beisitzer der Aktivitas.
- (3) Während der aktiven Studienzeit besitzen die Mitglieder der Aktivitas je ein Stimmrecht im VPM als außerordentliche Mitglieder.
- (4) Hinsichtlich der Beitragsverpflichtung werden Sonderregelungen getroffen.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Aktivitas kann jederzeit an den Vorstand der Aktivitas erfolgen. Über die Aufnahme in die Aktivitas entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand der Aktivitas in Absprache mit dem Vorstand des VPM. Für die Ablehnung einer Aufnahme bedarf es keiner Angabe von Gründen. Nach Ende des Studiums erfolgt der automatische Übergang zum ordentlichen Mitglied.
- (6) Die Kassenführung der Aktivitas erfolgt durch den Kassenwart der Aktivitas entsprechend § 10 dieser Satzung und unter der Verantwortung des Schatzmeisters des Verbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Jahresende beim Vorstand eingeht. Rückständige Beiträge sowie den Beitrag für das laufende Jahr hat das Mitglied mit der Kündigung zu entrichten.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung binnen 6 Monaten nicht nachkommt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich oder in Textform eingelegt und begründet werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschließt endgültig über die Mitgliedschaft. Stimmt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Ausschließung zu, so ist diese endgültig. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Die im Voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt den zu erhebenden Jahresbeitrag, dieser wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (3) Über Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben können Ausschüsse für besondere Angelegenheiten, Zwecke oder Veranstaltungen sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch durch den Vorstand bestellt werden.
- (2) In geographischen Gebieten, in denen der Verband genügend Mitglieder zählt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Regional- oder Landesgruppe gebildet werden. Sie wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vorstand, der mindestens aus dem Regional- Landesgruppenleiter und dessen Stellvertreter besteht.
- (3) Bei genügender Mitgliederzahl oder besonderen geographischen Verhältnissen kann eine Landesgruppe auch mit einer eigenen Satzung und eigenem Vorstand gegründet werden. Die Satzung darf der Satzung des VPM nicht widersprechen. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Landesverband abzuführen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandesmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- g) Entscheidung über alle sonstigen ihr vom Gesetz oder der Satzung sowie vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten,
- h) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Aktivitas-Vorstände.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Regional-/Landesgruppenobmann,
- f) den Beisitzern.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds, muss die Wahl geheim erfolgen. Der Vorsitzende ist in Einzelwahl zu ermitteln, die übrigen Vorstandsmitglieder können in Blockwahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so festlegt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand und die Funktionen und Aufgaben der ordentlich gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben hiervon unberührt.
- (4) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzformat und virtuellem Format ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Über das Format der Sitzung entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen, wie solche regulären Sitzungen.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Veranstaltungen, er überwacht die gesamte Geschäftsführung.
- (6) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und erledigt alle Zahlungsgeschäfte einschließlich Mahnungen. Zahlungsanweisungen bis zu einem vom Vorstand

zu bestimmenden Betrag können von ihm selbständig angewiesen werden. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters, sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder der Kassenprüfungskommission (siehe Punkt §12 (6) I der vorliegenden Satzung) zur Wahl vor.

- (7) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Veranstaltungen das Protokoll. Er führt zusammen mit dem Schatzmeister die Mitglieder- und Versandkartei. Er unterstützt den Vorstand bei der Korrespondenz u. a. mit den Mitgliedern.
- (8) Der Regionalgruppenobmann betreut die Landes- und Regionalgruppen und vertritt ihre Interessen im Vorstand. Er berät die Gruppen über Veranstaltungen, Vorträge, Besichtigungen etc. Für die Wahl des Regionalgruppenobmanns haben die Landes- und Regionalgruppen ein Vorschlagsrecht.
- (9) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und überwachen die Einhaltung der Geschäftsordnung. Landesgruppen können auf Wunsch des Vorstandes des VPM einen eigenen Beisitzer entsenden.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen für Gästebewirtung und Auslagen im Rahmen von Sitzungen und Tagungen sowie Repräsentationen bei anderen Vereinen, Firmen und Verbänden können mit Zustimmung des Vorsitzenden zu Lasten des Vereins bezahlt werden.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Kassenprüfung wird von der Kassenprüfungskommission durchgeführt. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Kassenprüfung zusätzlich auch durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchgeführt werden.

§ 11 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich oder in Textform einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Über die Form, in der die Mitgliederversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich oder in Textform verlangen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so vertritt sie das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Weitere Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Mitglied dies spätestens vierzehn Tage vor dem Hauptversammlungstermin beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragt. Der Vorstand hat die Änderung der Tagesordnung den Mitgliedern

- vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
 - (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nach Gesetz und Satzung zulässig – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Ergebnis der Stichwahl und dann das Los. Auf Antrag und einstimmige Beschlussfassung ist eine Blockwahl zulässig.
 - (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (6) Wahlvorschläge können bis zum Beginn des Wahlgangs erfolgen.
 - (7) Mitgliederversammlung und Neuwahlen sind wie folgt durchzuführen:
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Wahl einer Wahlkommission (Wahlleiter, Beisitzer, Schriftführer)
 - c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - d) Bericht des Kassenwarts
 - e) Bericht der Kassenprüfungskommission
 - f) Aussprache zu den Berichten
 - g) Bericht der Wahlkommission
 - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Wahl des Vorsitzenden
 - k) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - l) Wahl der Kassenprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern
 - m) Allfälliges (Verschiedenes).

§ 13 Ehrungen

Der Verein kann an verdiente Persönlichkeiten Ehrungen vergeben. Näheres regelt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Datenschutzregelungen

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Beruf, Geburtsdatum, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Emailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- (4) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Vereinsveranstaltungen / Ehrungen, die üblichen Veröffentlichungen zu Vereinsaktivitäten in Fachzeitschriften, im Internet sowie Versendung von Rundschreiben und Newslettern. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten schriftlich erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner

Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Verbands, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Verbands, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichern, dass sie eine Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern zugesandt, bzw. elektronisch übermittelt haben.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Verbandsvermögens und über die Art der Liquidation Beschluss zu fassen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2023

Vorstand des Vereinigten Papierfachverband München e.V.